

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
EB Bürgerheim  
**Verfasser/in**  
Sorg, Irene  
Schreiner, Carina

**Vorlagen-Nr.**  
BGH/06/2023  
**Aktenzeichen**

**Anlagendatum**  
15.03.2023

## Beratungsfolge

---

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bürgerheimausschuss	19.04.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

---

## Verhandlungsgegenstand

### **Beauftragung der Betriebsleitung zur Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung eines ambulanten Pflegedienstes**

---

## Beschlussvorschlag

---

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

Der Bürgerheimausschuss beauftragt die Betriebsleitung zur Erstellung eines Konzepts zur Einrichtung eines ambulanten Pflegedienstes.

Anlagen  
keine

## Interne Prüfung

### 1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe  
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe  
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

### 2. Finanzielle Auswirkungen

#### 2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von \_\_\_\_\_  nein

#### 2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_  nein

Erläuterung: \_\_\_\_\_

Es handelt sich zunächst lediglich um den Arbeitsauftrag zur Erarbeitung eines Konzepts.

#### 2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja  nein

Es handelt sich zunächst lediglich um den Arbeitsauftrag zur Erarbeitung eines Konzepts.

\_\_\_\_\_ unter der Kostenstelle

#### 2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja  nein

Erläuterung:

### 3. Personelle Auswirkungen

- ja  nein

Erläuterung: Es handelt sich zunächst lediglich um den Arbeitsauftrag zur Erarbeitung eines Konzepts.

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja  nein

### 4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
<b>Erläuterung</b>		



## Erläuterungen

### **Vorbemerkung:**

Die demographische Entwicklung stellt die gesamte Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen. Unter anderem zählt dazu auch die Versorgung von Menschen, die pflegebedürftig sind. Treibender Faktor ist die Altersentwicklung, die Zunahme von Einpersonenhaushalten, veränderte Familienkonstellationen, die erhöhte Erwerbstätigkeit von Frauen. Die in hohem Alter gravierenden Krankheitsverläufe verstärken die zu erwartende Versorgungslücke.

Zum einen steigt mit dem Anteil der älteren Bürger auch der Bedarf an Unterstützung und Begleitung dieser Menschen. Zum anderen wird die Zahl der für die professionelle Pflege zur Verfügung stehenden Fachkräfte abnehmen.

### **Politische Botschaft:**

Seit Langem gelten in Deutschland die Grundsätze: „Ambulant vor Stationär“!

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PFWG) von 2008 und dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) vom Juni 2012 hat der Bundesgesetzgeber dazu beigetragen, die häusliche Pflege weiter zu stärken. So wurden mit dem PFWG die zusätzlichen Betreuungsleistungen auf 1.200 bis 2.400 Euro jährlich erhöht und im PNG die ambulanten Leistungen für dementiell Erkrankte noch einmal erweitert. Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz haben in der sogenannten Pflegestufe 0 nunmehr Anspruch auf monatlich 225 Euro für Pflegesachleistungen oder 120 Euro Pflegegeld für pflegende Angehörige.

Außerdem können seit 2013 alternative, private Wohnformen unterstützt werden, wodurch die ambulante Pflege vereinfacht und eine selbstbestimmte häusliche Umgebung geschaffen wird.

Die Zahl der Pflegebedürftigen wird sich bis 2030 etwa um die Hälfte erhöhen.

Aus dem „Themenreport Pflege 2030“ der Bertelsmann Stiftung entnommen, unterscheidet man drei Szenarien:

Szenario 1: eine Fortschreibung der derzeit beobachtbaren alters- und geschlechtsspezifischen Verteilungen der Versorgungsformen

Szenario 2: greift explizit den seit Einführung der Pflegeversicherung beobachtbaren Trend zur formellen Pflege auf

Szenario 3: wird durch den Wunsch inspiriert, den im SGB XI normierten Vorrang der häuslichen Pflege zum Durchbruch zu verhelfen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege nicht weiter erhöhen wird.

Da die Inanspruchnahme formeller Pflegedienste steigt, gleichzeitig aber das Arbeitskräfteangebot demographisch bedingt zurückgeht, öffnet sich eine Versorgungslücke. Im Fokus ist eine Kombination von häuslicher Versorgung und professioneller Unterstützung. Der Auftrag des Pflege-Versicherungsgesetzes ist dabei eindeutig: In § 3 SGB XI, das die Pflegeversicherung normiert, ist der „Vorrang der häuslichen Pflege“ festgelegt.

Betrachtet man sich die Entwicklung, ist gleichzeitig eine Tendenz weg von der „informellen Pflege“ durch Angehörige hin zur Pflege unter Beteiligung von ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen zu erkennen. Zum einen zeigt sich ein Rückgang des Anteils der Angehörigenpflege und daraus folgend einem steigenden Anteil der stationären Pflege, dieser sank aber wieder leicht. Der Anteil der ambulanten Pflege ist dagegen durchgängig

gestiegen. Im gesamten Zehnjahres-Zeitraum ist der Anteil der ambulanten Pflege von 20,6 auf 23,7 Prozentpunkte gestiegen (um 15 Prozent des Ausgangswertes).

***Interpretation der Ergebnisse aus dem Themenreport „Pflege 2030“:***

Der ermittelte zukünftige Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen ist bekannt und unumstritten. Allerdings stellt sich daneben auch die Frage, wie die Pflege als Tätigkeit sichergestellt werden kann.

Aufgrund der Bevölkerungsalterung alleine zeigt sich die Notwendigkeit von Verschiebungen in den Versorgungsstrukturen und somit nimmt die Bedeutung an Angeboten von professionellen ambulanten Diensten zu.

Aber es setzt auch eine entsprechende Pflegeinfrastruktur und eine zugehörige Zahl von Beschäftigten in der Pflege voraus.

***Zur Ausgangslage im Bürgerheim***

***Begründung der Notwendigkeit zur Gründung eines Ambulanten Dienstes:***

Das Bürgerheim hat in Rheinfeldern einen hervorragenden Ruf. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel Zufriedenheit, Dank und Wertschätzung der BürgerInnen, der Angehörigen und der Bewohner:innen erfahren dürfen. Die Bürger:innen fühlen sich dem Bürgerheim eng verbunden!

Unsere Auslastung ist Dank der sehr guten Versorgung durchgängig hoch; gleichzeitig erleben wir aber auch täglich die Not bezüglich Versorgungslücken im häuslichen Bereich.

Wir wollen die gute Bindung an unsere Kunden aufrechterhalten, durch die Erweiterung unseres „Dienstleistungsangebots“. Den Bedarf an solitärer Kurzzeitpflege, ambulanter Pflege und vollstationärer Pflege gilt es „aus einer Hand“ zu decken. Dies ermöglicht uns dann eine bessere und effiziente Koordination von Interessenten/Kunden und sichert auch die Bindung an unsere Einrichtung – besonders mit der entstehenden solitären Kurzzeitpflege.

***Die Gründung eines ambulanten Dienstes hat für uns eine hohe Priorität – weil:***

- wir dem Bürger verpflichtet sind.
- wir eine langjährige sehr gute Ergebnisqualität und Zufriedenheit vorweisen können.
- wir uns „am Markt“ – an der Entwicklung orientieren, der sich wie im Vorbericht klar darstellt – „ambulant vor stationär“.
- dies unseren Standort – unsere Wirtschaftlichkeit in der Zukunft sichern kann.
- es das gegenseitige Vertrauen zwischen Kunden und uns stärkt, wenn „alles aus einer Hand“ geboten wird.
- wir die vorhandene starke Infrastruktur nutzen können (personell, räumlich, fachlich).
- wir in Nachbarschaft mit „Wohnen im Park“ sind.
- wir ein Angebots-Sortiment von Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Essen anbieten können.
- wir aus vorhandenem Personal den Start mit Pflegedienstleitung und Fachkraft sichern können.
- wir in Rheinfeldern „bekannt“ und sehr gut „vernetzt“ sind.
- wir eine langjährige sehr gute Kooperation mit allen Haus- und Fachärzten, Sozialdiensten der Krankenhäuser, den Therapeuten, dem Palliativnetzwerk u.v.a. haben.

### **Weiter profitieren wir in Bezug auf unseren Personaleinsatz von:**

- einer guten Balance bei der Mitarbeiterbindung,
- flexiblen Versetzungsmöglichkeiten von stationär zu ambulant,
- individuellen Bedürfnissen (angepasste Arbeitszeit bei Müttern/Vätern),
- geringerer Fluktuation und
- einer insgesamt erhöhten Attraktivität des Arbeitsplatzes insbesondere im entstehenden Neubau.

Wir setzen sehr viel Energie in die Ausbildung des Pflegeberufes. Daraus rekrutieren wir unsere examinierten Pflegefachkräfte. Nun ist ein Teil der generalistischen Ausbildung, externe Einsätze in bspw. fremden ambulanten Diensten zu absolvieren. Auch dies spricht für das eigene „ambulante Angebot“ und fördert die Mitarbeiterbindung, da wir so verschiedene Arbeitsbereiche nach Abschluss der Ausbildung anbieten können.

### **Standort Rheinfelden:**

Wir haben den Vorteil, dass wir die für die Gründung eines ambulanten Dienstes notwendige verantwortliche Pflegedienstleitung (PDL) für den ambulanten Dienst bereits im Hause haben – sie bringt die erforderliche Erfahrung und Qualifikation für diese Stelle mit. Zudem könnten wir aus unserem Personalstamm die stellvertretende PDL und Pflegekräfte für den Start einsetzen.

Wir nehmen folgendes Szenario an:

6 Auszubildende werden im Herbst 2023 in das dritte Ausbildungsjahr übernommen.

Gleichzeitig stellen wir im Herbst 5 neue Auszubildende ein.

Wenn wir, wie geplant, dann ab September 2023 (1,0 VK) bzw. Oktober 2023 (1,8 VK) Auszubildende als Pflegefachkräfte übernehmen, führt das dazu, dass wir ab Oktober 2023 mit ca. 2,5 VK im Überhang sind. Die Fachkraftquote beträgt dann etwa 53,5 %.

Wir können des Weiteren aus unserem Personalpool auf Praxisanleiter, Präsenzkkräfte und Hauswirtschaftsmitarbeitende zurückgreifen; es lässt sich sehr gut vorausplanen, je nachdem wann und in welchem Umfang unser ambulantes Betreuungs- und Pflegeangebot starten würde.

Die Ressourcen und Fachkompetenz zur Umsetzung des Qualitätsmanagements, der Pflegeberatung, der Mitarbeiterführung, u.v.m. sind vorhanden. Ein entscheidender Vorteil ist daher, dass die Infrastruktur nicht neu definiert werden muss!

Die in Rheinfelden ansässigen ambulanten 4 Pflegedienste sind derzeit voll ausgelastet und können die Dienstleistungsanfragen mangels Personal teilweise nicht mehr bedienen. Ein kürzlich neu gegründeter privater ambulanter Dienst mit 3 Vollzeitkräften hat innerhalb einiger Wochen das Maximum an Klienten erreicht. Hier ist der hohe Bedarf an ambulanter Versorgung in Rheinfelden und Umgebung sichtbar.

Das Einzugsgebiet reicht bis Grenzach-Wyhlen, Rheinfelden, Schopfheim, Schwörstadt; zwei Dienste mit insgesamt 4 VK sind mit drei Touren ausgelastet – weil das Personal nicht vorhanden ist; die Nachfrage ist groß, es können nicht alle Anfragen bedient werden.

Nach einer ersten Auskunft des Pflegestützpunktes in Lörrach ist der Bedarf sehr hoch und die Gründung eines ambulanten Dienstes in Rheinfelden wäre von Vorteil. Über detaillierte Bedarfszahlen an ambulanter Betreuung und Pflege werden wir noch informiert.

## **Welche Anforderungen wären an die Gründung eines ambulanten Dienstes gestellt:**

### Grundsatz:

Mit der Einrichtung eines ambulanten Pflegedienstes entsteht ein neuer Betriebszweig, der sowohl organisatorisch als auch finanziell von der stationären Einrichtung zu trennen ist.

### Rechtliche Definition eines ambulanten Pflegedienstes (Auszug):

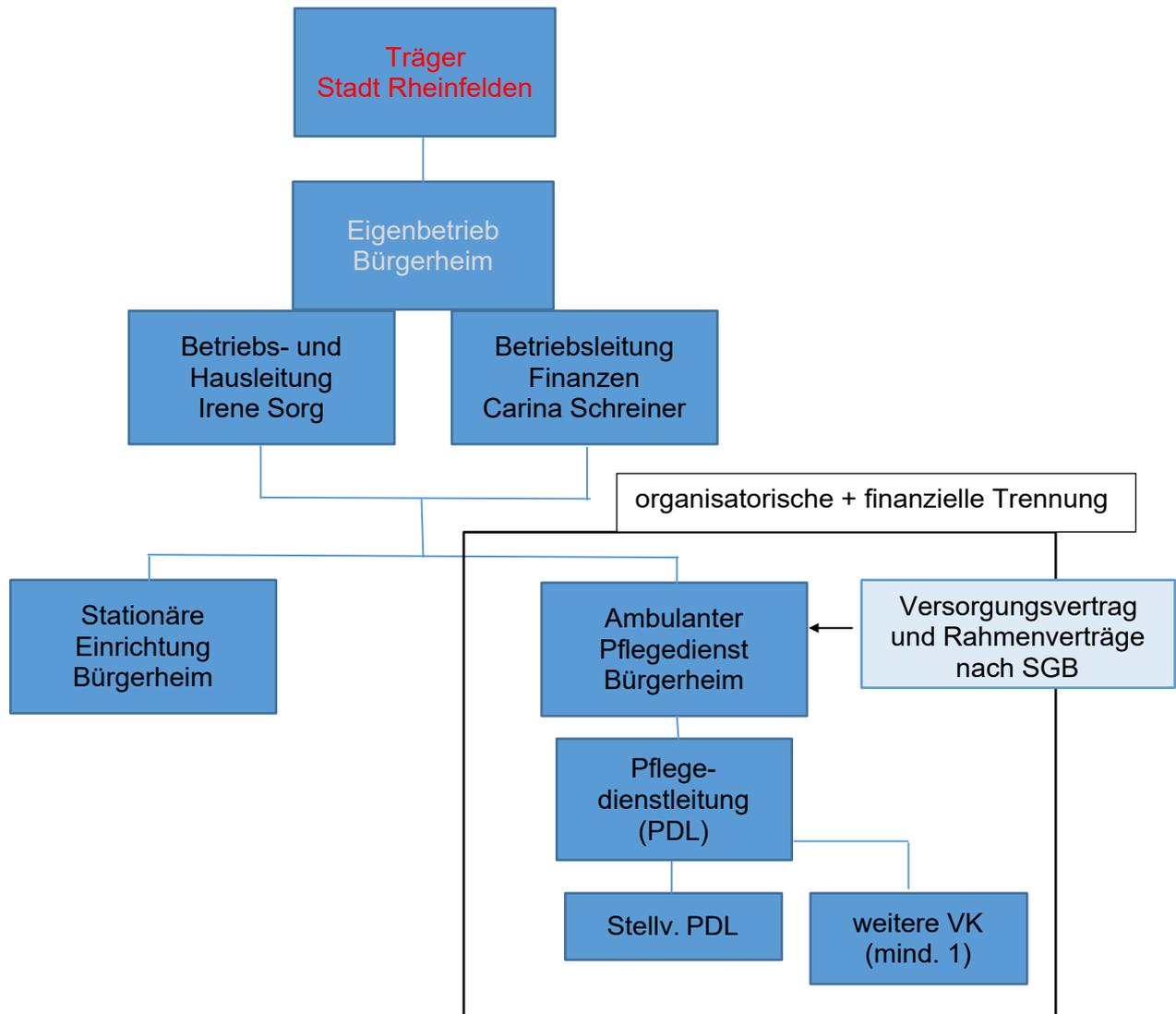
#### **§ 71 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI**

*Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 versorgen.*

Daraus folgt, dass:

- die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bürgerheim in § 1 Absatz 2 anzupassen und um die beiden Betriebszweige zu ergänzen wäre.
- für den Wirtschaftsplan (und den Jahresabschluss) getrennte Teilpläne für den stationären und den ambulanten Betrieb zu erstellen sind. Ebenso wären für den Eigenbetrieb Bürgerheim mit seinen beiden Betriebszweigen jährlich konsolidierte Abschlüsse und Pläne zu erstellen.
- nach der Einrichtung des Betriebszweigs „ambulanter Pflegedienst Bürgerheim Rheinfeldern“ nach einigen formalen Schritten der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen erfolgt. In diesem Versorgungsvertrag ist u. a. ein sog. Versorgungsgebiet festzulegen. Es bestimmt welches Gebiet durch den ambulanten Pflegedienst versorgt wird. Laut derzeitiger Betriebssatzung dient das Bürgerheim (als stationäre Einrichtung) gem. § 1 Absatz 2 „in besonderem Maß Einwohnern der Stadt“.
- über den Beitritt zu den Rahmenverträgen nach dem Sozialgesetzbuch und der Vergütungsvereinbarung die Pflege- und Abrechnungsmodalitäten geregelt werden. Eine eigene Pflegeentgeltverhandlung wäre zunächst nicht erforderlich. Durch einen Beitritt des ambulanten Pflegedienstes bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) könnten die Entgelte BWKG (gem. verhandelter Vergütungsvereinbarung des BWKG) zugrunde gelegt werden.
- als Mindestanforderung zur Gründung eines ambulanten Pflegedienstes gem. SGB XI drei Vollzeitkräfte (inkl. 1 Pflegedienstleitung und 1 stellv. Pflegedienstleitung) vorausgesetzt werden.

Im folgenden Organigramm sind die genannten Anforderungen an die Gründung eines ambulanten Pflegedienstes schematisch dargestellt. **Weitere und auch tiefergehende organisatorische und finanzielle Aspekte sind Teil eines möglichen Konzepts zur Errichtung eines ambulanten Pflegedienstes.**



Wir halten es für zielgerichtet, den weiteren Betriebszweig „Ambulanter Dienst Bürgerheim“ mit Start 01.01.2024 weiter zu prüfen und bitten Sie um Ihre Zustimmung zur Erstellung eines aussagefähigen Konzeptes.